

Veteranen-Vereinigung des SFV
Groupement des Vétérans de l'ASF
Gruppo dei Veterani dell'ASF

ZENTRALSTATUTEN

(Ausgabe 2019)



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Rechtspersönlichkeit	3
Artikel 2	Gründung	3
Artikel 3	Sitz	3
Artikel 4	Zweck	3
Artikel 5	Sektionen	3
Artikel 6	Mitgliedschaft	3
Artikel 7	Aufnahme	4
Artikel 8	Tätigkeit	4
Artikel 9	Tagungen	4
Artikel 10	Ehrungen	4
Artikel 11	Organe	5
Artikel 12	Präsidentenkonferenz (PK)	5
Artikel 13	Formelles der PK	5
Artikel 14	Anträge an die PK	5
Artikel 15	Kompetenzen der PK	5
Artikel 16	Leitung der PK	6
Artikel 17	Vertretung der Sektionen an der PK	6
Artikel 18	Stimmrecht an der PK	6
Artikel 19	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen an der PK	6
Artikel 20	Ausserordentliche Präsidentenkonferenz	7
Artikel 21	Zentralvorstand (ZV)	7
Artikel 22	Kompetenzen des ZV	7
Artikel 23	Finanzkompetenzen des ZV	8
Artikel 24	Obliegenheiten und Zeichnungsberechtigung des ZV	8
Artikel 25	Zentralkasse	8
Artikel 26	Rechnungsrevisoren	8
Artikel 27	Statutenänderungen	9
Artikel 28	Schlussbestimmungen	9

In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.

Artikel 1 Rechtspersönlichkeit

Die Veteranen-Vereinigung des SFV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Gründung

Die Veteranen-Vereinigung des SFV ist am 27. Juli 1945 gegründet worden.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz der Veteranen-Vereinigung des SFV befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Zentralpräsidenten.

Artikel 4 Zweck

Die Veteranen-Vereinigung des SFV bezweckt die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Sie ist autonom und bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem SFV und im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine positive Entwicklung des Fussballsports.

Artikel 5 Sektionen

5.1. Die Veteranen-Vereinigung des SFV ist eine schweizerische Dachorganisation und umfasst folgende Sektionen:

Aarau und Umgebung	Nordwestschweiz
Baden	Oberaargau/Emmental
Bern	Oberwallis
Bienne-Seeland	St. Gallen und Umgebung
Bodensee-Rheintal	Schaffhausen
Fribourg	Solothurn
Genève	Thurgau
GR-FL-SG	Ticino
Innerschweiz	Valais Romand
Jura	Vaudoise
Neuchâtel-le-Bas	Winterthur
Neuchâtel-Montagnes	Zürich

5.2. Neue Sektionen können gegründet werden. Die Aufnahmegesuche werden durch den Zentralvorstand geprüft. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Präsidentenkonferenz mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Sektionsstimmen.

5.3. Die Sektionen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Statuten. Die Sektionsstatuten dürfen jedoch mit den Zentralstatuten nicht im Widerspruch stehen.

Artikel 6 Mitgliedschaft

Als Aktivmitglied der einzelnen Sektionen kann aufgenommen werden, wer in der Regel das 40. Altersjahr erreicht hat und während mindestens fünf Jahren Aktiv- oder Passivmitglied eines Vereins des SFV oder des Firmensportverbandes war oder ist.

Artikel 7 Aufnahme

- 7.1. Die Aufnahme als Mitglied der Veteranen-Vereinigung des SFV erfolgt durch die einzelnen Sektionen.
- 7.2. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Ausweiskarte, welche vom Zentralpräsidenten und vom Sektionspräsidenten unterzeichnet ist. Es erhält dazu das offizielle Abzeichen. Die bisher gültigen, vom Zentralpräsidenten, vom Zentralsekretär, vom Sektionspräsidenten und vom Sektionssekretär unterschriebenen Ausweiskarten behalten ihre Gültigkeit.
- 7.3. Weder der Veteranenausweis noch die offiziellen Veteranenabzeichen geben das Recht zum freien Eintritt zu den Fussballspielen. Dieses Recht zu geben bleibt den jeweiligen Fussballclubs vorbehalten.

Artikel 8 Tätigkeit

Die Ausübung der Tätigkeiten des in Art. 4 umschriebenen Zweckes vollzieht sich grundsätzlich innerhalb der Sektionen.

Artikel 9 Tagungen

- 9.1. **Jahrestagungen**
Die offizielle Schweizerische Veteranen-Tagung, mit Landsgemeinde, wird jedes Jahr von einer Sektion, in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand, organisiert.
- 9.2. **Kostenbeteiligung**
Aufgrund des von der organisierenden Sektion vorgelegten Budgets kann sich der Zentralvorstand bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'000.00 an den Kosten der Landsgemeinde beteiligen. Die Schlussabrechnung ist dem Zentralvorstand vorzulegen.
- 9.3. **Landsgemeinde**
Die Mitglieder der Sektionen können an der Landsgemeinde mit ihren Angehörigen teilnehmen. Die Landsgemeinde wird vom Zentralpräsidenten oder einem anderen Zentralvorstandsmitglied geleitet.
- 9.4. **Tagesordnung Landsgemeinde**
 - Begrüssung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Totenehrung
 - Bericht über die von der Präsidentenkonferenz gefassten Beschlüsse
 - Ehrungen
 - Fahnenübergabe
 - Orientierung über die nächste Jahrestagung.
- 9.5. An der Landsgemeinde werden keine Beschlüsse gefasst.

Artikel 10 Ehrungen

- 10.1. Auf Vorschlag der Sektionen kann der Zentralvorstand folgende Ehrungen verleihen:
 - a) das Goldabzeichen, einem Mitglied, das sich in seiner Sektion verdient gemacht hat,

- b) die Ehren-Holztafel oder eine Ehren-Urkunde plus Gutschein für herausragende Verdienste,
- c) die Ehrenmitgliedschaft für herausragende Verdienste auf eidgenössischer Ebene.

10.2. Für diese Ehrungen ist das „Reglement für die Verleihung von Auszeichnungen vom 12.01.2019“ massgebend.

Artikel 11 Organe

Die Organe der Veteranen-Vereinigung sind

- a) die Präsidentenkonferenz
- b) der Zentralvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Präsidentenkonferenz (PK)

Die Präsidentenkonferenz ist das oberste Organ der Veteranen-Vereinigung des SFV. Sie setzt sich aus den Präsidenten der Sektionen zusammen.

Artikel 13 Formelles der PK

13.1. Termine

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich im Rahmen der Schweizerischen Veteranen-Tage statt.

13.2. Bekanntgabe

Das Datum dieser Konferenz ist den Sektionen mindestens drei Monate vorher durch den Zentralvorstand bekannt zu geben.

13.3. Einladung

Die schriftliche Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Konferenz erfolgen, unter Bekanntgabe der Traktanden und der innerhalb der statutarischen Frist eingereichten Anträge, in deutscher und französischer Sprache.

Artikel 14 Anträge an die PK

14.1. Anträge der Sektionen zuhanden der Präsidentenkonferenz sind spätestens zwei Monate vor der Konferenz schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen.

14.2. Anträge, welche nach diesem Termin eingereicht werden, können an der Präsidentenkonferenz nicht mehr behandelt werden.

Artikel 15 Kompetenzen der PK

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls über die Präsidentenkonferenz und die Landsgemeinde des Vorjahres
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung der Zentralkasse, des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Entlastung an Zentralkassier und Zentralvorstand
4. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder an die Zentralkasse

5. Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
6. Wahl des Zentralpräsidenten
7. Wahl der Zentralvorstands-Mitglieder
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Aufnahme neuer Sektionen
10. Beschlussfassung über Anträge der Sektionen
11. Bezeichnung der Sektionen, welche die nächsten Schweizerischen Veteranen-Tagung organisieren
12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die vom Zentralvorstand unterbreitet werden
13. Ehrungen
14. Verschiedenes.

Artikel 16 Leitung der PK

Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralpräsidenten oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Artikel 17 Vertretung der Sektionen an der PK

Jede Sektion wird an der Präsidentenkonferenz durch ihren Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten (höchstens zwei Personen).

Artikel 18 Stimmrecht an der PK

Jede Sektion verfügt über eine Stimme.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen an der PK

- 19.1. Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Sektionen vertreten ist.
- 19.2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- 19.3. Eine Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn die relative Mehrheit der anwesenden Sektionen es verlangt.
- 19.4. Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Sektionen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 19.5. Die Wahlen erfolgen
 - im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr
 - im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr
 - bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 19.6. Die Präsidentenkonferenz hat dafür zu sorgen, dass der Zentralvorstand aus Mitgliedern verschiedener Sektionen gebildet wird.

Artikel 20 Ausserordentliche Präsidentenkonferenz

- 20.1. Eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz kann einberufen werden:
 - wenn der Zentralvorstand es als notwendig erachtet.
 - wenn zwei Drittel der Sektionen dies verlangen.

- 20.2. Wenn der Zentralvorstand eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz als notwendig erachtet, wird diese einen Monat im voraus schriftlich einberufen.
- 20.3. Wenn Sektionen eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz wünschen, haben sie deren Einberufung, unter Angabe von Gründen, durch den Zentralvorstand zu verlangen. Nach Erhalt des Gesuches verfügt der Zentralvorstand über eine Frist von drei Monaten um diese ausserordentliche Präsidentenkonferenz zu organisieren und einzuberufen.

Artikel 21 Zentralvorstand (ZV)

21.1. Der Zentralvorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Zentralpräsident
- b) Vizepräsident
- c) Zentralsekretär
- d) Zentralkassier
- e) Kommunikationsverantwortlicher
- f) 2 Beisitzer

Die Verteilung der sieben Sitze im Zentralvorstand erfolgt – sofern möglich – nach geographischen Überlegungen: 4 Sitze Deutschweiz, 2 Sitze Westschweiz, 1 Sitz Südschweiz.

21.2. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch den Zentralvorstand.

21.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

21.4. Wählbarkeit

Als Mitglied des Zentralvorstandes ist nur wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen von Art. 6 dieser Statuten erfüllt.

21.5. Spezialaufgaben

Für Spezialaufgaben kann der Zentralvorstand geeignete Personen auf dem Berufungswege beiziehen.

Artikel 22 Kompetenzen des ZV

22.1. Unter Vorbehalt von Art. 15 hat der Zentralvorstand alle Kompetenzen, die für die Leitung der Veteranen-Vereinigung des SFV und deren Vertretung nach aussen notwendig sind.

22.2. Der Zentralvorstand unterhält mit den Sektionen einen engen und ständigen Kontakt.

Artikel 23 Finanzkompetenzen des ZV

Der Zentralkasse steht dem Zentralvorstand zur Deckung des notwendigen Aufwandes für seine Tätigkeit im Rahmen des von der Präsidentenkonferenz genehmigten Budgets zur Verfügung.

Artikel 24 Obliegenheiten und Zeichnungsberechtigung des ZV

- 24.1. Dem Zentralpräsidenten obliegt die Führung der Veteranen-Vereinigung des SFV. Er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes aufgrund eines Pflichtenheftes unterstützt, das vor Beginn einer jeden Amtsperiode festzulegen ist.
- 24.2. Der Zentralpräsident vertritt den Zentralvorstand nach aussen.
- 24.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes.

Artikel 25 Zentralkasse

- 25.1. Die Zentralkasse hat folgende Einnahmen
 - a) Jahresbeiträge der Sektionen gemäss Art. 15, Ziffer 4.
 - b) Subventionen
 - c) freiwillige Zuwendungen.
- 25.2. Aus den Einnahmen werden alle Ausgaben bestritten, die sich aus der Tätigkeit des Zentralvorstandes ergeben.
- 25.3. Der Zentralkassier führt die Buchhaltung des Zentralvorstandes. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.
- 25.4. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz werden im jährlichen Rechnungsabschluss ausgewiesen.
- 25.5. Nach Genehmigung durch den Zentralvorstand ist die Jahresrechnung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- 25.6. Gemäss Art. 15, Ziffer 3, der Zentralstatuten unterliegen die Jahresrechnung sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz.
- 25.7. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich die Zentralkasse. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 26 Rechnungsrevisoren

- 26.1. Zur Prüfung der Buchhaltung der Vereinigung wählt die Präsidentenkonferenz zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von 3 Jahren.
- 26.2. Es gibt einen 1. Revisor, einen 2. Revisor und einen Ersatzmann. Der 1. Revisor scheidet nach einem Jahr aus, der 2. Revisor wird 1. Revisor und der Ersatzmann rückt zum 2. Revisor auf. Die Präsidentenkonferenz wählt demnach jedes Jahr einen Ersatzmann. Dabei sind die Landessprachen zu berücksichtigen.
- 26.3. Die Revisoren erstellen nach erfolgter Revision einen Bericht zu Handen der Präsidentenkonferenz.

Artikel 27 Statutenänderungen

Die Statuten können nur mit Zweidrittel-Mehr der an der Präsidentenkonferenz anwesenden Sektionen geändert werden.

Artikel 28 Schlussbestimmungen

- 28.1. Die Auflösung der Veteranen-Vereinigung des SFV erfolgt an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Präsidentenkonferenz. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sektionen gemäss Art. 18.
- 28.2. Gleichzeitig wird über die Verwendung des Sektionsvermögens mit dem in Artikel 28.1 genanntem Quorum beschlossen.
- 28.3. Diese Statuten sind von der Präsidentenkonferenz vom 16. Juni 2007 in Zug genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1993 inklusiv sämtlichen Nachträgen.
- 28.4. Sie werden in die französische Sprache übersetzt. Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

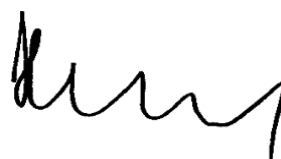
Veteranen-Vereinigung des SFV

Der Zentralpräsident



Hansruedi Jakober

Der Zentralsekretär



Marcus Halbeck